

DRASKOVITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

in Kooperation mit der

**Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft
Schutzverband gegen Umweltkriminalität**

**Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte
zum AWG 2002 und der Recycling-Baustoff-VO**

7. Mai 2018

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

1) Ablagerung gem. § 15 AWG 2002

§ 37 AWG 2002 – Abfallbehandlungsanlage

VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0010

Das bloße (Ab)Lagern von Abfällen ohne besondere Einrichtung ist keine Behandlungsanlage. Die Genehmigungspflicht des § 37 Abs 1 AWG 2002 greift in diesen Fällen nicht. Die Zulässigkeit einer solchen Ablagerung von Abfällen ohne besondere Einrichtung richtet sich nach § 15 AWG 2002.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

2) Mobile Behandlungsanlage VwGH 23.02.2017, Ra 2014/07/0012

1.) Auch mobile Anlagen und Einrichtungen wie etwa ortsveränderliche Abfallbehandlungsanlagen können unter den weiten Begriff des Vorhabens nach § 2 UVP-G fallen, wenn sich aus der Art und Dauer ihres Einsatzes ergibt, dass sie nicht bloß unerhebliche Umweltauswirkungen verursachen.

2.) Eine mobile Anlage, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der UVP-Anlage steht, darf daher an dieser Stelle nur dann in Betrieb genommen werden, wenn eine UVP-Bewilligung erteilt wurde. Die Existenz einer Bewilligung für die mobile Anlage alleine reicht in diesem Fall nicht aus.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

3) Abfallbehandlungsanlage – Belästigung – Beurteilungsmaßstab (§ 43)

VwGH 26.11.2015, 2012/07/0027

Das AWG 2002 enthält im Unterschied zur GewO 1994 keinen Beurteilungsmaßstab zur Zumutbarkeit der Belästigung iSd § 43 Abs 1 Z 3 AWG 2002. Hinsichtlich der Frage, ob ein Vorhaben eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Menschen gem. § 43 Abs 1 Z 1 AWG 2002 oder eine unzumutbare Belästigung von Nachbarn gem. § 43 Abs 1 Z 3 AWG 2002 darstellt, kann aber auf die GewO 1994 und die dazu ergangene Judikatur zurückgegriffen werden.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

4) Deponieaufsicht – Enthebung (§ 49), VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0153

Das Rechtsverhältnis zwischen Behörde und Aufsichtsorgan ist kein solches des öffentlichen, sondern eines des privaten Rechts. Die Behörde hat sich eines Werkvertrages zu bedienen. Die Regeln des Privatrechts bestimmen auch den Entlohnungsanspruch des Aufsichtsorganes für seine Leistung der Behörde gegenüber. Das Verhältnis der Behörde zum Aufsichtsorgan ist nach privatem Recht auch im Zusammenhang mit der Frage einer Berechtigung der Behörde zu beurteilen, die insoweit privatrechtlich erfolgte Bestellung zu widerrufen und im Verhältnis zum bestellten Organ das zivilrechtliche Werkvertragsdauerschuldverhältnis zu beenden. Dem Aufsichtsorgan gegenüber enthält der Enthebungsanspruch lediglich die zivilrechtlich relevante Willenserklärung der einseitigen Beendigung des Werkvertragsverhältnisses namens des von der Behörde repräsentierten Rechtsträgers.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

5) Behandlungsaufträge (§§ 73, 74 AWG) VwGH 29.09.2016, Ro 2014/07/0041

Mit „erforderlichen Maßnahmen“ gem. § 73 Abs 1 AWG 2002 werden jene Verhaltensweisen umschrieben, die die Erfüllung der missachteten abfallrechtlichen Verpflichtungen nach sich ziehen, wobei diese Maßnahmen nach der jeweiligen missachteten Verpflichtung oder im Hinblick auf § 1 Abs. 3 AWG 2002 nach Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu bestimmen sind.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

6) Abfall – Abfallende – Melde- & Aufzeichnungspflichten

Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 09.06.2017, 405-2/62/1/15-2017

Sachverhalt:

- **Entfernungsauftrag** für 1.320 m³ Betonabbruch aus einem fremden Abbruchvorhaben (Neubau / Erweiterung Hotelanlage)
- An das Grundstück grenzte ein **Kindergarten** an
- Das Material wurde den Beschwerdeführern im Rahmen eines Abbruch- und **Entsorgungsauftrages** übergeben, der es an den betroffenen Grundstückseigentümer weitergegeben hat (kein berechtigter Sammler)
- **Qualitätsklasse U-A nach RBVO**, keine Beeinträchtigung des Untergrundes oder Grundwassers, kein erhöhtes Gefährdungspotential für spielende Kinder im Vergleich zu natürlicher Gesteinskörnung
- BF hatte **Melde- und Nachweispflichten** für das Abfallende gem. §§ 14, 15 RBVO nicht erfüllt

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 09.06.2017, 405-2/62/1/15-2017

Meinung des LVwG:

- Abfallende nach RBVO nicht eingetreten, da zum Zeitpunkt der Übergabe nicht klar war, dass Qualitätsklasse U-A eingehalten wurde
- Einhaltung der Melde- und Aufzeichnungspflichten relevant für das Eintreten der Abfalleigenschaft gemäß RBVO (Übergabe alleine reicht nicht aus)
- Grundstück für die Lagerung kein geeigneter Ort, da bei einem Abfallzwischenlager Maßnahmen zum Schutz des Betretens durch unbefugte Dritte vorgeschrieben worden wären → Beeinträchtigung der Gesundheit der Kinder möglich
- Übergabe als Adressat für Behandlungsauftrag gemäß **§ 15 Abs. 5b AWG 2002**

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 09.06.2017, 405-2/62/1/15-2017

Meinung des LVwG zur Abfalleigenschaft:

- Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach **§ 73 Abs 1 AWG 2002** ist, dass der verfahrensgegenständliche Betonabbruch Abfall im Sinne des **§ 2 Abs. 1 AWG 2002** ist.
- Gem. § 2 Abs 2 AWG 2002 sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002) nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 09.06.2017, 405-2/62/1/15-2017

Meinung des LVwG zur Abfalleigenschaft:

- Abfall liegt nach dem VwGH vor, wenn entweder der objektive oder der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist (VwGH 23.04.2015, 2012/07/0047 mwN). Bei der Prüfung der Abfalleigenschaft sind jedenfalls sämtliche Umstände des Einzelfalls in die Beurteilung miteinzubeziehen. Der Abfallbegriff darf dabei sowohl nach der Judikatur des EuGH als auch jener des VwGH im Hinblick auf die damit verfolgten Umweltschutzziele nicht eng gesehen werden.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

7) Fehlende Entsorgungsbelege

Erkenntnis des VwG Wien vom 04.07.2017, VGW-001/032/6574/2017-4

Sachverhalt:

- Beschwerdeführer war der für die Einhaltung des Abfallwirtschaftsgesetzes gemäß § 9 Abs. 2 VStG Beauftragte der M.-GmbH
- Beschwerdeführer wurde von der belangten Behörde eine Verletzung des **§ 75 Abs. 5 AWG 2002** vorgeworfen, da die M.-GmbH als Abfallbesitzerin (im Rahmen eines Abbruchvorhabens in Wien) näher genannter Abfälle auf eine behördliche Aufforderung hin „keine Angaben gemacht bzw. keine Entsorgungsbelege“ vorgelegt habe (Aufforderung gem. § 75 Abs 5 AWG 2002, Nachweise über ordnungsgemäße Demontage und Entsorgung sämtlicher Schad- und Störstoffe und sämtlicher Abfälle vorzulegen).
- **Entsorgungsbelege sind damals nicht vorgelegen, da diese von Subfirmen noch nicht erbracht wurden**

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des VwG Wien vom 04.07.2017, VGW-001/032/6574/2017-4

Meinung des LVwG zur Abfalleigenschaft:

- Der Tatvorwurf einer Verletzung von **§ 75 Abs. 5 AWG 2002** war Gegenstand des verwaltungsbehördlichen, somit auch des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und stellte insofern die Grenze der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts Wien dar (vgl. zur Unzulässigkeit der Auswechslung der vorgeworfenen Tat im Beschwerdeverfahren aus der ständigen Rechtsprechung 24.05.2016, Ra 2016/03/0028).

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des VwG Wien vom 04.07.2017, VGW-001/032/6574/2017-4

Meinung des LVwG zur Abfalleigenschaft:

- **§ 75 Abs. 5 AWG 2002** legt den nach dem AWG 2002 verpflichteten Personen eine umfassende **Mitwirkungs- und Duldungsverpflichtung** auf. So muss den mit der Vollziehung des AWG 2002 **betrauten Behörden** – unter anderem – das **Betreten** von Liegenschaften und Gebäuden oder die **Einsicht** in Unterlagen ermöglicht werden.
- Die „**notwendigen**“ **Unterlagen**, einschließlich der Aufzeichnungen über den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen“ müssen von „**Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden**“, der Behörde vorgelegt werden.

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des VwG Wien vom 04.07.2017, VGW-001/032/6574/2017-4

Meinung des LVwG zur Abfalleigenschaft:

- **Die Vorlagepflicht von Unterlagen gem. § 75 Abs. 5 AWG 2002** kann sich nur auf tatsächlich vorhandene Unterlagen beziehen. Sollte sich aus einer anderen Bestimmung des AWG 2002 oder aus einer auf dem AWG 2002 beruhenden Verordnung eine Verpflichtung ergeben, solche Unterlagen anzufertigen oder bereitzuhalten und wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wäre ein diesbezüglicher Verstoß nach den diese Dokumentationspflicht betreffenden Strafbestimmungen zu verfolgen, nicht aber über den Umweg des **§ 75 Abs. 5 AWG 2002**.

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des VwG Wien vom 04.07.2017, VGW-001/032/6574/2017-4

Meinung des LVwG zur Abfalleigenschaft:

- Die dem Beschwerdeführer als nach § 9 Abs. 2 VStG Verantwortlichem der M.-GmbH vorgeworfene Tat stellt somit keine Verwaltungsübertretung dar, weshalb das angefochtene Straferkenntnis zu beheben war und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des VwG Wien vom 04.07.2017, VGW-001/032/6574/2017-4

Meinung des LVwG zur Abfalleigenschaft:

- **§ 75 Abs 5 AWG** bezieht sich nur auf vorhandene Unterlagen. Pflicht ist erfüllt, wenn man Auskunft gibt, dass es keine Unterlagen mehr gibt.
- Verpflichtungen im AWG und seinen VO können derartige Erstellungspflichten für Unterlagen vorsehen (RBVO).
- Begründung der Vorlage aufgrund dieser anderen Regelungen im Verwaltungsstrafverfahren wäre eine unzulässige Abwechslung der Tat.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

8) „fahrlässiges“ Verhalten des zuständigen Geschäftsführers

Erkenntnis LVwG OÖ, 13.09.2017, LVwG-500322/2/Kü/Jho

Sachverhalt:

- Verletzung einer Auflage eines § 24a-Bescheides
- Im Begleitschein ist die Art der Verunreinigung anzugeben (Bemerkungsfeld)
- Abfallrechtlicher Geschäftsführer informiert Mitarbeiter per E-Mail darüber, dass XPS-Platten gefährlicher Abfall seien (Hinweis auf Auflagen)
- Mitarbeiterin füllt Begleitschein vier Tage nach E-Mail falsch aus

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis LVwG OÖ, 13.09.2017, LVwG-500322/2/Kü/Jho

Meinung de LVwG:

- Verschulden ist gegeben – ein E-Mail vier Tage vor Ausfüllen reicht nicht, da ein halbes Jahr davor Zeit gewesen wäre und E-Mail-Anweisungen schlichtweg leicht übersehen werden.
- Ermahnung und Einstellung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zulässig
 - Bloße Ordnungsvorschrift (keine Auswirkungen auf Schutzgüter des AWG 2002)
 - Verunreinigung im EDM-Portal nachgetragen
 - Geringfügiges Verschulden

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

9) Altlastenbeitrag

Erkenntnis des VwG vom 28.02.2017, Ra 2016/16/0019

Sachverhalt:

- Das gegenständliche Verfahren bezog sich auf mehrere Grundstücke, auf denen eine Lagerung unsortierter Baurestmassen stattfand. Der von der Beschwerdeführerin angeführte und von ihr eingebrachte Antrag bezog sich auf eine Verfüllung einer Nassbaggerung mit Abraummateriale, Bodenaushubmaterial sowie qualitätsgesicherten aufbereiteten Baurestmassen. Es sei unstrittig, dass es sich bei den auf den betroffenen Grundstücken gelagerten Materialien um Baurestmassen handle, die von Fremdfirmen angeliefert und bis zu ihrer Aufbereitung auf den betroffenen Grundstücken zwischengelagert wurden.

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des VwG vom 28.02.2017, Ra 2016/16/0019

Meinung des VwG zur Abfalleigenschaft:

- Nach der herrschenden Rechtsprechung unterliegt auch das Lagern oder Zwischenlagern in einer kürzeren als in § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b ALSAG genannten Zeitdauer der Altlastenbeitragspflicht, wenn nicht alle hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen (Anzeigen oder Nichtuntersagungen) vorgelegen sind. Allenfalls erforderliche Bewilligungen müssen im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung (des Lagerns) vorliegen. Das Entstehen der Altlastenbeitragsschuld in dem in § 7 Abs. 1 ALSAG genannten Zeitpunkt kann durch nachträglich eingeholte Bewilligungen nicht wieder rückgängig gemacht werden.

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

10) Bauschuttlagerung – Entledigungsabsicht

Erkenntnis des LVwG NÖ vom 23.01.2018, LVwG-S-77/001-2017

Sachverhalt: Auf einem Grundstück in Niederösterreich befanden sich von August 2011 bis Mai 2016 auf nicht befestigtem Grund Bauschuttlagerungen in Form von Ziegelbruch, Dachziegelbruch, Betonbruch, Eisenschrott, Fenster- und Türrahmen sowie Dachrinnen. Grund der Arbeiten war der Rückbau eines Gebäudes. Für die Lagerung lag keine abfallrechtliche Genehmigung vor.

Bauschuttlagerung erfolgte auf dem Grundstück im Garten; Dichtfläche oder Sickerwassersammlung war nicht vorhanden. Unter den getrennt gelagerten Materialien befand sich lediglich eine Folie.

Der Ziegelbruch sollte im Rahmen des Neubaus wiederverwendet werden.

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des LVwG vom 23.01.2018, LVwG-S-77/001-2017

Sachverhalt: Durch Vorlage einer chemischen Analyse des abgelagerten Mörtelsandes aus dem Ziegelbruch gem. **Recycling-Baustoff-VO** konnte ausgeschlossen werden, dass durch die Baurestmassenlagerung eine Gefährdung von Boden und Gewässer gegeben war. Der Beschwerdeführer entsorgte bei dem Gebäudeabbruch die angefallenen Baurestmassen in regelmäßigen Abständen und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Abfälle länger als ein Jahr auf der Liegenschaft gelagert wurden.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des LVwG vom 23.01.2018, LVwG-S-77/001-2017

Meinung des VwGH: Entsprechend der Judikatur des VwGH kann ein Abfall nur durch eine zulässige Verwertung seine Abfalleigenschaft verlieren. Diese Verwertung muss unbedenklich sein (vgl. VwGH 20.03.2003, 2002/07/0137).

Hinsichtlich der Lagerungen von Dachziegelbruch, Betonbruch, Eisenschrott, Fenster- und Türrahmen sowie Dachrinnen bestand - wie sich aufgrund der regelmäßigen Entfernung ergab – **Entledigungsabsicht**. Der subjektive Abfallbegriff war hinsichtlich dieser Materialien erfüllt. **Ist der subjektive Abfallbegriff erfüllt, bedarf es keinerlei Auseinandersetzung mit dem objektiven Abfallbegriff mehr.**

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des LVwG vom 23.01.2018, LVwG-S-77/001-2017

Meinung des VwGH: Lediglich für den Ziegelbruch bestand keine Entledigungsabsicht, da eine weitere Verwendung beabsichtigt war. Der subjektive Abfallbegriff war somit nicht erfüllt. Jedoch war der objektive Abfallbegriff erfüllt, da bei diesem Material mangels Vorlage entsprechender Prüfberichte die Möglichkeit der Gefährdung von Schutzinteressen des § 1 AWG 2002 im Tatzeitraum bestand.

Die Aufbereitung von Baurestmassen zu Recyclingbaustoffen bestimmter Qualität führt somit nicht das Abfallende dieser Baurestmassen herbei. Baurestmassen können nämlich nach ihrer Aufbereitung nicht generell für den Wiedereinbau, also nicht für jeden Zweck, für den das ursprüngliche Material gedient hat, eingesetzt werden. Die (neue) Einsatzmöglichkeit hängt von der konkreten Qualität des jeweiligen Materials (A+, A, B) ab.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des LVwG vom 23.01.2018, LVwG-S-77/001-2017

Meinung des LVwG:

Nach der Rechtsprechung unterwirft das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zwar jede Lagerung von Abfällen den Vorschriften des § 15 Abs. 3 AWG 2002, somit auch kurze Zeiträume. Die Lagerung von Abfällen am **Anfallsort** ist aber vorrangig nach den Behandlungspflichten der §§ 15 Abs. 5, Abs. 5a und Abs. 5b AWG 2002 zu beurteilen. Da nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer die Baurestmassen länger als ein Jahr auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft gelagert hatte, war *in dubio pro reo* davon auszugehen, dass diese Materialien weniger als ein Jahr gelagert wurden.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

11) Entsorgung gefährlicher Abfälle durch beauftragte Dritte

Erkenntnis des LVwG NÖ vom 03.12.2015, LVwG-S-445/001-2014

Sachverhalt: Im Rahmen einer Baustellenkontrolle durch den abfalltechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Wiener Landesregierung wurde im April 2014 festgestellt, dass der Beschwerdeführer gefährliche Abfälle von einer Baustelle abholte und an einen Dritten (K-GmbH) übergab:

- **15 kg Abfälle der Abfallart „Gasentladungslampen“ („Leuchtstoffröhren“)**
- **330 kg Abfälle der Art „Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Kleingeräte“**

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des LVwG vom 03.12.2015, LVwG-S-445/001-2014

Sachverhalt: Der Beschwerdeführer verfügte zu diesem Zeitpunkt über eine Berechtigung zum Sammeln von gefährlichen Abfällen und war damit gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig.

Wie eine Einsicht in das elektronische Datenmanagement (EDM) ergab, waren die Abfallarten (Gasentladungslampen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte) nicht vom Berechtigungsumfang erfasst. Der Beschwerdeführer übte aus Sicht der Behörde die Tätigkeit Sammeln gefährlicher Abfälle aus - ohne Besitz der erforderlichen Erlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AWG.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des LVwG vom 03.12.2015, LVwG-S-445/001-2014

Meinung des LVwG: Wer als Abfallbesitzer bzw. Abfallübergeber anzusehen ist, ist im Übrigen auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zu beurteilen.

Der Abfallbesitzer wird in § 2 Abs. 6 Z. 1 AWG 2002 als jene Person definiert, welche die Abfälle innehat. Voraussetzung für die Innehabung und den Abfallbesitz ist, dass sich die Abfälle im Herrschaftsbereich einer Person befinden.

Derjenige, nach dessen Anweisungen bzw. Vorstellungen die Arbeiten durchgeführt werden und der bestimmt, welche Arbeiten wie durchgeführt werden, übt den faktischen Einfluss aus und hat nach der Verkehrsauffassung Gewahrsame an den Materialien und den daraus entstandenen Abfällen.

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis des LVwG vom 03.12.2015, LVwG-S-445/001-2014

Meinung des LVwG: Es reicht somit die Innehabung aus. Der Mangel des Vorliegens eines Besitzwillens im Sinne des § 309 ABGB ist irrelevant (vgl. VwGH 22.03.2012,02008/07/0204).

Von der Behörde wurde die angelastete Verwaltungsübertretung (von § 24a Abs. 1 AWG 2002) dadurch im objektiven Tatbestand als verwirklicht angesehen, dass dieses Unternehmen die Abfälle zur Tatzeit abholte und an Dritte (K-GmbH) übergab. Da der Beschwerdeführer die gefährlichen Abfälle von der Baustelle abtransportierte und zur K-GmbH zur Entsorgung transportierte, übte er die Abfallsammlertätigkeit ohne entsprechende Genehmigung gem. § 24a AWG 2002 aus. Da von Fahrlässigkeit auszugehen war, war auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

12) (Eingangs)Kontrollsysteme

Erkenntnis LVwG Burgenland, 22.12.2015, E 020/02/2015.010/006

Sachverhalt:

Dem Beschwerdeführer wurde als handelsrechtlicher Geschäftsführer vorgeworfen, dass die betroffene Gesellschaft beim Betrieb einer Bodenaushubdeponie diverse Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt haben soll.

Auflage 18 des gegenständlichen Bescheides: *In der Bodenaushubdeponie ist ausschließlich die Ablagerung von nicht kontaminierten Bodenaushub und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen, welche den Anforderungen der Deponie-VO 2008 entsprechen, zulässig. Diese Materialien sind gemäß Abfallverzeichnis-VO der Schlüsselnummer 31411 mit folgender Spezifikation zuzuordnen.*

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis LVwG Burgenland, 22.12.2015, E 020/02/2015.010/006

Sachverhalt:

	Spez.			
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.1. „Sonderregelung für reinen Bodenaushub mit erhöhter Hintergrundbelastung“
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1	Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.1.; nur erforderlich für landwirtschaftliche Verwertung
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2	Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.1
31411	32	Bodenaushub	Klasse ASG	Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.1
31411	33	Bodenaushub	Interabfallqualität (nur geogen bedingt)	Nur Bodenaushubmaterial, bei welchem die Grenzwerte für Gehalte im Feststoff für eine Zuordnung zur Abfallart SN 31411 29 ausschließlich aufgrund geogenbedingter Feststoffgehalte überschritten werden und die Grenzwerte der Spalte II der Tabelle 1 des Anhangs 1 (DVO 2008) und der Tabelle 2 des Anhangs 1 eingehalten werden.
31411	34	Bodenaushub	Technisches Schuttmaterial das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	Ablagerungen nur bei Einhaltung der Grenzwerte der Tabellen 1 und 2 des Anhangs 1 der Deponieverordnung 2008.

DRASKO VITS UNGER
RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis LVwG Burgenland, 22.12.2015, E 020/02/2015.010/006

Sachverhalt:

Den Berichten der Deponieaufsicht war zu entnehmen, dass im Verlauf des Jahres 2014 kontaminierter Bodenaushub, welcher nicht der Deponie-VO 2008 entsprach, abgelagert worden war.

Das Deponieaufsichtsorgan (DAO) teilte mit, dass erhebliche Mengen an Bodenaushubmaterial - ca. 15.000 m³ - vermengt mit mineralischen Anteilen (Ziegel) in der Anlage abgelagert worden waren.

Das Material war im Bereich des bereits geländegleich verfüllten Abschnitts der genehmigten Bodenaushubdeponie abgelagert worden. Die Bodenaushubbestandteile wurden in weiterer Folge ausgesiebt.

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis LVwG Burgenland, 22.12.2015, E 020/02/2015.010/006

Sachverhalt:

Die Auflage im gegenständlichen Bescheid lautete: *Entsteht im Rahmen der Eingangskontrolle der Verdacht einer Verunreinigung des angelieferten Materials, ist dieser Abfall zurückzuweisen.“*

Wie in den Berichten der Deponieaufsicht dokumentiert, sind im Verlauf des Jahres 2014 erhebliche Mengen an verunreinigten Material von der Deponie übernommen worden. Diese Materialien wären aufgrund der visuellen Eingangskontrolle zurückzuweisen gewesen.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis LVwG Burgenland, 22.12.2015, E 020/02/2015.010/006

Sachverhalt:

Wegen Verletzung des § 79 Abs. 2 Z 11 AbfallwirtschaftsG wurde über den Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer eine Geldstrafe von je EUR 500,00 pro angelastetem Delikt und jeweils Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 11 Stunden verhängt.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis LVwG Burgenland, 22.12.2015, E 020/02/2015.010/006

Meinung des LVwG:

Zu Spruchpunkt 2 (Eingangskontrollsystem) wurde dem Beschwerdeführer vom LVwG die **ständige Rechtsprechung des VwGH** zur Einhaltung eines wirksamen Kontrollsystems entgegenzuhalten. *Lt. Rsp hat der handelsrechtliche Geschäftsführer ein **wirksames Kontrollsystem zu errichten** bzw. entsprechende Weisungen zu erteilen, um zu **verhindern**, dass verunreinigtes Material in seine Deponie gelangt. **Damit wird keine lückenlose Kontrolle verlangt.** Dies **enthebt den handelsrechtlichen Geschäftsführer aber nicht von seiner Verpflichtung, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen**, um die Aufnahme von verunreinigtem Material zu verhindern.*

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis LVwG Burgenland, 22.12.2015, E 020/02/2015.010/006

Meinung des LVwG:

In Fällen, in denen ein geeignetes Maßnahmen- und Kontrollsystem nicht eingerichtet wurde, kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden. Da für die Erteilung einer Ermahnung aber geringfügiges Verschulden gesetzlich vorausgesetzt wird (vgl. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG), war auch die Erteilung einer Ermahnung schon aus diesem Grund nicht näher in Betracht zu ziehen.

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte

Erkenntnis LVwG Burgenland, 22.12.2015, E 020/02/2015.010/006

Offen bleibt die Frage, wie sicher ein derartiges (Eingangs)Kontrollsystem ausgestaltet sein muss, um den handelsrechtlichen Geschäftsführer vor dem (Fehl)Verhalten seiner Mitarbeiter in Schutz zu nehmen und ihm ein bloß geringfügiges Verschulden für das Fehlen eines derartigen Kontrollsystems zu unterstellen.

Hier muss man der Behörde unterstellen, dass oftmals Erwartungen an die verantwortlichen Personen im Unternehmen gestellt werden, die im Alltag kaum zu erfüllen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass bereits drei einschlägige (Vor)Verurteilungen für den Verlust der Gewerbeberechtigung ausreichend sind.

DRASKO VITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH



ALSAG (ATLASTENSANIERUNGSGESETZ) NOVELLE

ÄNDERUNGEN SEIT 1. JULI 2017

- Beitragsfreie Verwendung von Recycling-Baustoffen ist seither nur noch für Recycling-Baustoffe, die nach der Recycling-Baustoffverordnung hergestellt werden, möglich. Die schon bisher bestehenden weiteren Anforderungen (Baumaßnahme, unbedingt erforderliches Ausmaß) bleiben bestehen.
- Bestimmung, dass Recycling-Baustoffe, die im Einklang mit den Vorgaben des BAWP (Bundesabfallwirtschaftsplan) für Aushubmaterialien hergestellt und verwendet werden und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme mit unbedingt erforderlichem Ausmaß zum Einsatz kommen, trat in Kraft.

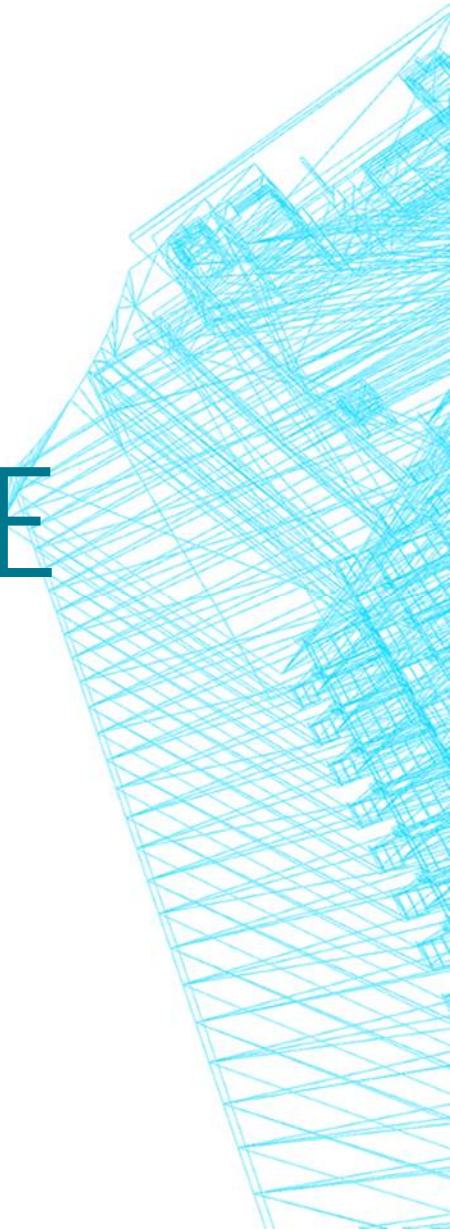


ALSAG (ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ) NOVELLE

ÄNDERUNGEN SEIT 1. JULI 2017

- Recycling-Baustoffe nach Recycling-Baustoffverordnung können beitragsfrei zur Errichtung eines genehmigten Deponiebasisdichtungssystems, Deponiebasisentwässerungssystems oder einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung verwendet werden.
- Mit 1. Juli trat die Herstellerverantwortung in Kraft: Werden Recycling-Baustoffe nicht entsprechend den Vorgaben des 3. Abschnitts der RBV (Recycling-Baustoff-VO) oder des BAWP hergestellt, kann der Hersteller von Recycling-Baustoffen zur Beitragspflicht herangezogen werden.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT



DRASKOVITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

1060 Wien Mariahilfer Hof
Eingang: Amerlingstraße 19

Telefon +43 1 587 28 50
Telefax + 43 1 587 76 20
office@derrechtsanwalt.at
www.derrechtsanwalt.at

GESELLSCHAFT FÜR ÖKOLOGIE UND ABFALLWIRTSCHAFT SCHUTZVERBAND GEGEN UMWELTKRIMINALITÄT

Reichelgasse 1/F/1
7202 Bad Sauerbrunn

Telefon: +43 (0)2625/37633
Fax: +43 (0)2625/37633-9
office@schutzverbandumwelt.at
www.schutzverbandumwelt.at